Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat Herr Vothknecht Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 0052/19 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Radfahren auf dem Anger; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Ihre Fragestellungen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Gibt es alternativ zu den geltenden Regularien Planungen der Stadtverwaltung zu einem einvernehmlichen und sicheren Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern auf dem Anger?

Seitens der Stadtverwaltung gibt es derzeit keine Überlegungen, die aktuell geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften in der Fußgängerzone auf dem Anger zu verändern. Im Rahmen des Forschungsprojektes "Mit dem Rad zum Einkauf in die Innenstadt – Konflikte und Potenziale bei der Öffnung von Fußgängerzonen für den Radverkehr" war Erfurt eine von elf Modellkommunen. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Verkehr und Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gefördert und im Zeitraum von 2015 bis 2018 bearbeitet. Im Ergebnis wurde für Erfurt festgestellt, dass die Fußgängerzonen bereits umfangreich geöffnet sind und damit Radfahrenden eine gute Durchlässigkeit der Innenstadt ermöglicht. Die beobachteten problematischen Interaktionen waren ausgesprochen gering. Relativ hohe Unfallzahlen sind vor allem auf Interaktionseffekte mit der Straßenbahn zurückzuführen. Als Empfehlungen ergingen:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Wegweisung für den Radverkehr
- ▶ Überprüfung, inwieweit vorhandene Möblierung zur Verdeckung anderer Verkehrsteilnehmer führen kann
- Weiterführung Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Rücksichtnahme und Achtsamkeit der Verkehrsteilnehmer in der Fußgängerzone (Entwicklung der "RADSAM-Kampagne")
- Kontrollen eines angemessenen Fahrtempos für Radfahrende und andere Verkehrsteilnehmer in der Fußgängerzone

Seite 1 von 2

Internet: www.erfurt.de

2. In welcher Weise planen Sie, entsprechend die Kontrollen auf dem Anger mit Blick auf eine höhere Effektivität anzupassen?

Bei Radverkehr handelt es sich um Fahrverkehr, der gemäß den gesetzlichen Regelungen ausschließlich durch die Polizei kontrolliert werden darf. Die Polizei führt Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung durch; die Häufigkeit ist dabei jedoch immer abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

3. In welcher Höhe sind Bußgelder bei Zuwiderhandlungen (Radfahren in der Verbotszeit und überhöhte Geschwindigkeit) zu entrichten?

Verstöße gegen das Verbot von Radverkehr können je nach Vergehen mit bis zu 30 EUR Bußgeld (bei Unfallfolge) geahndet werden. Der Bußgeldsatz für unerlaubtes Radfahren in der Fußgängerzone ohne Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beträgt 15 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein